

Schränkung der Macht der absoluten Monarchie in Frankreich; sie war gleichsam ein Kompromißvorschlag an den absoluten Monarchen, der aufstrebenden Bourgeoisie die Gesetzgebung zu überlassen, während König und Feudaladel die anderen beiden »Gewalten« behalten sollten. Damit sollte die Bourgeoisie ökonomische und politische Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Als Organisationsprinzip des bürgerlichen Staates soll die G. die Illusion erwecken, daß der bürgerliche Staat die Rechte aller Bürger sichere und klassenindifferent sei. Die G. hebt indes die kapitalistische Ausbeutung und Unterdrückung der Werktätigen nicht auf. Durch sie wird die Klassenherrschaft der Bourgeoisie und die fortschreitende Unterordnung des Parlaments und der Rechtsprechung unter die Exekutive, die sich unter den Bedingungen des staatsmonopolistischen Kapitalismus rasch vollzieht, lediglich verschleiert. Der sozialistische Staat kennt keine G.; die —► *Volkssouveränität* schließt die Exekutive und Jurisdiktion ein.

Gewaltverbot: zwingendes, völkerrechtliches Grundprinzip, das die Staaten verpflichtet, sich in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder der Anwendung von Gewalt, d. h. aller militärischen, politischen, wirtschaftlichen u. a. Formen des Zwanges zu enthalten, der gegen die politische Unabhängigkeit oder die territoriale —* *Integrität* eines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist. Eine solche Gewaltanwendung stellt eine schwere Verletzung des —◄■ *Völkerrechts* dar und darf niemals als Mittel zur Regelung internationaler Probleme angewandt werden. Das G. hat seine völkerrechtliche Normierung nach dem zweiten Weltkrieg insbesondere in Art. 2 Ziff. 4 der UNO-Charta ge-

funden. Die völkerrechtliche Festlegung und der Kampf um die Durchsetzung des G. ist engstens mit dem Kampf der UdSSR, der anderen sozialistischen Länder und aller friedliebenden Kräfte um die Verhinderung und Einstellung imperialistischer Gewaltakte zur Unterwerfung anderer Völker und Staaten, vor allem des Aggressionskrieges als des schwersten völkerrechtlichen Verbrechens, verbunden. Das G. nimmt unter den Grundprinzipien des demokratischen Völkerrechts insofern einen besonderen Platz ein, als es den Charakter des geltenden Völkerrechts als Instrument der Friedenssicherung bestimmt und eine entscheidende Grundlage für die Verwirklichung aller anderen Prinzipien des Völkerrechts darstellt. Seine strikte Durchsetzung ist die elementare Grundlage der —►■ *friedlichen Koexistenz* von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und die Grundvoraussetzung ihrer Verwirklichung.

Bereits im »Dekret über den Frieden« (8. 11. 1917) brandmarkte der junge Sowjetstaat den Aggressionskrieg als das größte Verbrechen an der Menschheit. Unter dem Einfluß der Sowjetunion wurde das Prinzip der Sicherung des Friedens immer mehr zum Entwicklungsprinzip des Völkerrechts erhoben. In den zwischenstaatlichen Beziehungen und bei der weiteren Entwicklung des Völkerrechts ging es nicht mehr um irgendeine Abwandlung des »Rechts der Staaten zum Krieg« (Jus ad bellum), sondern um die Ausschaltung des Krieges aus den Staatenbeziehungen überhaupt. Bedeutende Schritte in diesem Kampf um das völkerrechtliche Verbot des Aggressionskrieges waren insbesondere der Briand-Kellogg-Pakt von 1928 und die Londoner Konvention über die Definition des Begriffs der *Aggression*, die 1933 auf Initiative der UdSSR zwischen ihr und 11 kapitalistischen Staaten abgeschlossen